

Satzung
für die nicht-rechtsfähige
„Ehrenbürgermeister-Robert-Hartl-Stiftung“ Friedberg

Beschluss:	04.08.1988
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	05.08.1988
Inkrafttreten:	18.11.1988

1. Änderung:	Beschluss:	05.04.1990
	Genehmigung:	--
	Ausfertigung:	05.04.1990
	Inkrafttreten:	01.01.1990

Satzung
für die nicht-rechtsfähige
„Ehrenbürgermeister-Robert-Hartl-Stiftung“
Friedberg

Vorwort

- 1.1. Herr Robert Hartl, geboren am 31.8.1860, Kaufmann in Friedberg; war von 1914 bis 1932 1. Bürgermeister der Stadt Friedberg. Anlässlich seines 70. Geburtstages verlieh ihm die Stadt am 31.8.1930 das Ehrenbürgerrecht. Zu seinem Ausscheiden aus dem Amte am 14.12.1932 wurde er zum Ehrenbürgermeister ernannt. Herr Ehrenbürgermeister Hartl verstarb am 2.3.1934 in Friedberg und wurde im städtischen Friedhof in der Grabstätte Mauer Süd Nr. 20/21/22 bestattet.
 - 1.2. Mit notariellem Erbvertrag vom 20.5.1981 ordneten die Eheleute Anton Rampp, Oberlehrer i.R. und seine Gattin Franziska Rampp, geborene Hartl - Tochter von Ehrenbürgermeister Robert Hartl -, beide wohnhaft in 86316 Friedberg, Bahnhofstraße 32, als Vermächtnis an, dass beim Tode des Letztversterbenden aus dessen Vermögen Fischereirechte auf die Stadt Friedberg übergehen sollen und dass diese Rechte als Grundstockvermögen in eine „Ehrenbürgermeister-Robert-Hartl-Stiftung“ eingebracht werden sollen. Diese Stiftung soll das Andenken an Ehrenbürgermeister Robert Hartl wahren.
 - 1.3. Zum allzeitigen Gedenken an die stiftenden Eheleute Rampp soll von der Stiftung jeweils am Jahrestag der Protokollierung der Stiftung, das ist der 20. Mai, für den Stadtrat der Stadt Friedberg ein bescheidenes Fischessen gereicht werden. Die notwendigen Portionsfische hierzu sollen aus dem Fischwasser der Stiftung unentgeltlich geliefert werden.
 - 1.4. Herr Anton Rampp verstarb am 26.11.1984 und seine Ehefrau Franziska am 7.5.1988, womit das Vermächtnis in Kraft trat. Im notariellen Vertrag vom 1.7.1988 mit dem Testamentsvollstrecker nahm die Stadt Friedberg das Vermächtnis an.
2. In Erfüllung der Vermächtnisaufgabe erlässt die Stadt Friedberg gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung nachfolgende

Stiftungssatzung

§ 1
Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Ehrenbürgermeister-Robert-Hartl-Stiftung Friedberg“

und ist eine nicht-rechtsfähige (fiduziarische) öffentliche örtliche Stiftung mit dem Sitz in Friedberg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, das Andenken an Ehrenbürgermeister Hartl dadurch zu erhalten, dass 8/10 des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen zur Unterstützung armer und hilfebedürftiger Bürger der Stadt Friedberg verwendet wird. Zusätzlich sollen 1/10 dem Katholischen Kinderheim Friedberg e.V., Hermann-Löns-Straße 2, 86316 Friedberg zugute kommen.
- (2) Mit dem verbleibenden 1/10 des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen soll die Hartl´sche Familiengrabstätte im städtischen Friedhof Friedberg - Mauer Süd Nr. 20/21/22 mit den jeweils gültigen Lösegebühren nachgelöst, würdig bepflanzt, die Inschrift erhalten und an Allerseelen ein Waldkranz aufgelegt werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige, im Sinne der §§ 51 bis 68 AO 1977 steuerbegünstigte Zwecke. Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Grundstockvermögen

Das eingebrachte Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus:

1. dem Fischrecht im Achbache Flst. Nr. 924/2 der Gemarkung Wulfertshausen vom Übertritte aus der Gemarkung Friedberg Flst.Nr. 986 im nördlichen Laufe durch die Flur Wulfertshausen bis zum Übergang in die Flur Stätzling bei Flst. Nr. 504 und 912, eingetragen im Grundbuch von Wulfertshausen Band 27 Blatt 965;
2. dem Fischereirecht im Achbache Flst. Nr. 652/4 Gemarkung Stätzling, vom Übertritt aus der Gemarkung Wulfertshausen bei Flst. Nr. 503 im nördlichen Laufe durch die Flur Stätzling bis zum Übergang in die Gemarkung Derching bei Flst. Nr. 653/2, eingetragen im Grundbuch von Stätzling Band 20 Blatt 971;
3. dem Fischereirecht Nr. 50 in der Ach Flst. Nr. 519/2, 234, 234/2 und 234/3 der Gemarkung Derching vom Übertritt aus der Gemarkung Stätzling bei Flst. Nr. 519 im nordwestlichen Laufe westlich am Ort Derching vorüber durch die ganze Flur bis zum Übergang in die Gemarkung Mühlhausen, eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen Band 25 Blatt 1078;
4. dem Fischereirecht Nr. 51 in der Ach Flst. Nr. 1681 und 1488/2 der Gemarkung Mühlhausen vom Übertritt aus der Gemarkung Derching bei den Flurstücken 841 und 1682 Mühlhausen nach Nordwesten bis zu der im Fortführungsriss Nr. 376 Mühlhausen festgelegten Grenze bei der Mühle innerhalb der Flurst. 1304 und 1305, eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen Band 25 Blatt 1078.

§ 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aus dem Ertrag (Pacht) der gesamten Fischereirechte aufgebracht.

§ 5
Stiftungsorgan und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Friedberg verwaltet und vertreten.

§ 6
Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Stadt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 7
Anfallberechtigung

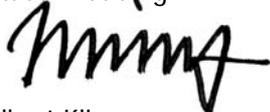
Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Friedberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 5. August
Stadt Friedberg

1988



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde vom 7. November 1988 bis 31. Dezember 1988 im Verwaltungsgebäude II in Friedberg, Marienplatz 5, Zimmer 203, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 11. November 1988 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 8. November 1988 angeheftet und am 31. Dezember 1988 wieder entfernt.

Friedberg, den 9. Januar 1989



Albert Kling
Erster Bürgermeister

